



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04747**
Datum: 26.10.2022
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	17.11.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung gemäß Anlage 1 nach dem Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) für die Jahre 2023 bis 2025 zu.

2. Unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Haushaltsplanes 2023 wird dem Vorschlag der Verwaltung zum Planansatz 2023

a) für die Suchtberatungsstellen und

b) für die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen

zugestimmt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Die Weiterfinanzierung der vom „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA)“ berührten Beratungsstellen durch das Land Sachsen-Anhalt ab 2023 wäre nicht mehr sichergestellt.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2023	324.600,00	1.41431
		2024	324.600,00	1.41431
		2025	324.600,00	1.41431
		2023	76.180,00	1.36302.08
		2024	76.180,00	1.36302.08
		2025	76.180,00	1.36302.08
	Aufwand (gesamt)	2023	775.100,00	1.41431
		2024	775.100,00	1.41431
		2025	775.100,00	1.41431
		2023	995.948,00	1.36302.08
		2024	995.948,00	1.36302.08
		2025	995.948,00	1.36302.08
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

☐ ja

☒ nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☒ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Sicherstellung Landesmittel:

Nach § 20 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) zuletzt geändert am 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17) sind die Landeszuweisungen für die Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen ab 2016 abhängig von einer vom Stadtrat beschlossenen Sozial- und Jugendhilfeplanung. Die aktuelle Fassung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA ist für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 gültig.

Seit dem 01.01.2016 werden die Landeszuweisungen für die Sucht- und Erziehungsberatungsstellen an die Stadt Halle (Saale) ausgereicht, die diese Zuweisungen an die o.g. Beratungsstellen weitergibt.

Die Zuweisung des Anteils der Landesmittel für die Stadt Halle (Saale) erfolgt entsprechend der Einwohner*innenzahl auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt ermittelten Daten, mit Stichtag zum 31.12. des Vorjahres. Die einwohnerbezogene Zuweisung kann sich demnach erhöhen bzw. senken. In den vergangenen Jahren erhöhte sich bis zum Jahr 2021 auf Grund der gestiegenen Bevölkerungszahlen der Stadt Halle (Saale) der jährliche Anteil der Landesmittel geringfügig.

Begründung:

Das Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA), setzt für die landesseitige Förderung von Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungs- und Suchtberatungsstellen den Beschluss einer Sozial- und Jugendhilfeplanung voraus.

Sie wurde erstmalig im Jahr 2015 (VI/2015/00942) beschlossen und ab dem Jahr 2018 kontinuierlich jährlich fortgeschrieben. Letztmalig erfolgte eine Fortschreibung im Dezember 2021 (VI/2021/03017) für das Jahr 2022. Der erneute Stadtratsbeschluss soll die Gültigkeitsdauer vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 umfassen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Bedarfe und die daraus abgeleiteten Maßnahmen innerhalb eines Jahres nur geringfügig ändern. Die Auswertung der Jahresberichte und Statistiken der Beratungsstellen werden weiterhin jährlich vorgenommen. Sollten in der Auswertung stärkere Veränderungen in den Beratungsleistungen und daraus abgeleitete Maßnahmen notwendig werden, wird eine Fortschreibung zur Beschlussfassung erarbeitet.

Die vorliegende Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung wurde auf der Grundlage der Jahresberichte, Statistiken, Leistungsvereinbarungen und der Gespräche mit den Trägern erstellt. Sie gibt einen Überblick über den Bestand der, nach dem o.g. Gesetz geförderten, Beratungsstellen und die Kooperation mit den vom Land Sachsen-Anhalt geförderten Schwangeren- und Schuldnerberatungsstellen. Des Weiteren erfolgt eine Darstellung der Bedarfe an den Beratungsstellen und den sich daraus ergebenden bedarfsorientierten Maßnahmen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die vorliegende Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA berührt die Belange von Familien und wird als familienverträglich eingeschätzt.

Anlagen:

Fortschreibung der Sozial- und Jugendhilfeplanung nach dem Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)